

Kreis Viersen	4
488/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
489/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
490/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	6
491/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)	7
492/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)	8
493/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Stefan-Lucian Macula).....	9
494/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)	10
495/2021 2. Fischerprüfung 2021	11
496/2021 Entfall des geplanten Erörterungstermins zur beantragten wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage in 41571 Viersen, Industriering 17.....	12
497/2021 Entfall des geplanten Erörterungstermins zur beantragten wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in 41571 Viersen, Industriering 17	13
Burggemeinde Brüggen	14
498/2021 Wahlbekanntmachung der Burggemeinde Brüggen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	14
Gemeinde Grefrath.....	17
499/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath Bebauungsplan Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung (Überarbeitung)“; hier: Aufstellungsbeschluss	17
500/2021 Wahlbekanntmachung.....	18
Stadt Nettetal	20
501/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme.....	20
502/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme.....	21
503/2021 Wahlbekanntmachung.....	22

Gemeinde Niederkrüchten	24
504/2021 Wahlbekanntmachung.....	24
Gemeinde Schwalmtal.....	26
505/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Kranenbachcenter“	26
506/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § § Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“	28
507/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“	30
508/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“.....	32
509/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelrathen Weg / Industriestraße“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)	34
510/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	37
Stadt Viersen.....	39
511/2021 Bebauungsplan Nr. 19 - Deckblatt 1 - 1 "Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße" in Viersen - Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	39
512/2021 Bebauungsplan Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen - Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	42
513/2021 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“	45
Stadt Willich.....	46
514/2021 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungsbeschluss.....	46
515/2021 Bebauungsplan Nr. 34 IV W –westlich Grabenstraße– hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	48

Sonstige	51
516/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	51
517/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	52
518/2021 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2020	53
519/2021 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen	54
520/2021 Tagesordnung 21. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	55

Kreis Viersen

488/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.09.2021
Aktenzeichen 03280405964/ze
gegen

Herrn
Emir Dizdarevic
Trg Na Staubah 5
SLO-1270 LITJA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2021

Im Auftrag

Zerres

489/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2021
Aktenzeichen 03240968982/ze
gegen**

Herrn
Lars Patrick Gawlyta
Briandstr. 7
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.09.2021

Im Auftrag

Zerres

490/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Abdalah Abdelsayed**, letzte bekannte Anschrift: **Bosweg 45, NL-5804 AA Venray**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.08.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.09.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

491/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgeestz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die **Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 170/19 (Opel Corsa)**

An **Herrn Lukáš Douša**
***16.02.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Lindenstraße 128
41063 Mönchengladbach

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.02 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Basalla

492/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgeestz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die **Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 236/19 (Renault Clio)**

An **Herrn Lukáš Douša**
***16.02.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Lindenstraße 128
41063 Mönchengladbach

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.02 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Basalla

493/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Stefan-Lucian Macula)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgeestz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die **Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 338/18 (KR-QF 735)**

An **Herrn Stefan-Lucian Macula**
***14.08.1991**
Letzte bekannte Anschrift:
Spinnereistraße 27
47805 Krefeld

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.02 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Basalla

494/2021 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Lukáš Douša)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgeestz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die **Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 12.02.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 339/18 (VIE-II 760)**

An **Herrn Lukáš Douša**
***16.02.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Lindenstraße 128
41063 Mönchengladbach

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.02 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Basalla

495/2021 2. Fischerprüfung 2021

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **23.11.2021** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **26.10.2021** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung sind bei der Durchführung der Fischerprüfung Hygienemaßnahmen und Abstände einzuhalten. Einzelheiten werden zeitnah mitgeteilt.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 06.09.2021

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere Fischereibehörde

gez.

Hoffmann

496/2021 Entfall des geplanten Erörterungstermins zur beantragten wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage in 41571 Viersen, Industriering 17

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 19.03.2021 gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 IZÜV sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) zu führen.

Die Durchführung des Verfahrens wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen am 08.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form im Internet in der Zeit vom 15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich 16.08.2021 (letzter Tag) unter <https://www.kreis-viersen.de> veröffentlicht. Zeitgleich bestand die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Viersen sowie in der Kreisverwaltung Viersen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 15.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, der dem Zweck dient, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Da gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, findet der ursprünglich für den 01.10.2021 um 13:00 Uhr im Forum des Kreishauses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 10.09.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
gez.
Dr. C o e n e n

497/2021 Entfall des geplanten Erörterungstermins zur beantragten wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in 41571 Viersen, Industriering 17

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 17.03.2021 gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 IZÜV sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) zu führen.

Die Durchführung des Verfahrens wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen am 08.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form im Internet in der Zeit vom 15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich 16.08.2021 (letzter Tag) unter <https://www.kreis-viersen.de> veröffentlicht. Zeitgleich bestand die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Viersen sowie in der Kreisverwaltung Viersen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 15.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, der dem Zweck dient, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Da gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, findet der ursprünglich für den 01.10.2021 um 10:00 Uhr im Forum des Kreishauses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 10.09.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
gez.
Dr. C o e n e n

Burggemeinde Brüggen

498/2021 Wahlbekanntmachung der Burggemeinde Brüggen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Burggemeinde Brüggen ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. August 2021 bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1, 41379 Brüggen in den ausgeschilderten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlräumen und auf den Zuwegen im Wahlgebäude besteht für die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe Maskenpflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaschutzVO). Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht ist als Ordnungswidrigkeit zu verstehen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaschutzVO). Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und auf Verlangen dem Wahlvorstand im Wahlraum vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 18 CoronaschutzVO).

Brüggen, 10. September 2021

Im Auftrag

Jäger

Fachbereichsleiter

Gemeinde Grefrath

499/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bebauungsplan Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung (Überarbeitung)“;

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung (Überarbeitung)“ wird gemäß § 2 BauGB, aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

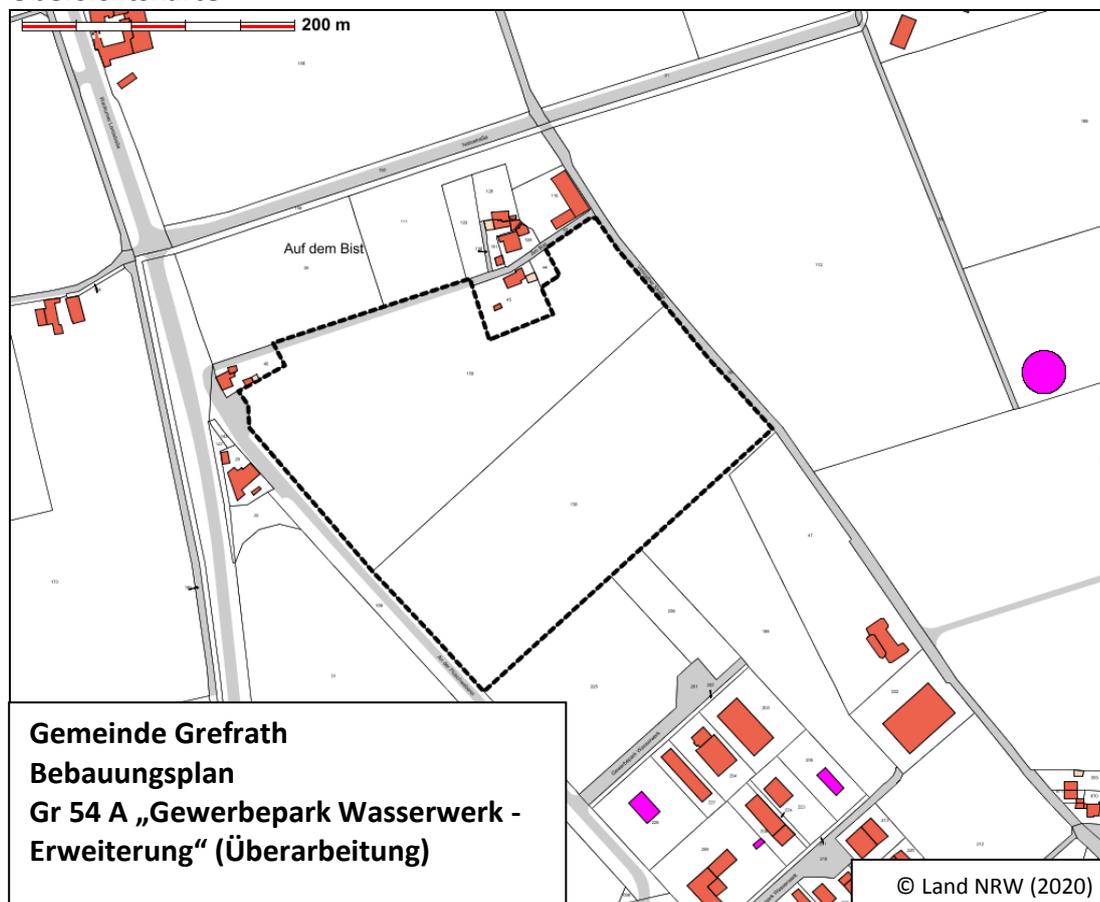
Grefrath, den 09.09.2021

Der Bürgermeister

gez.

Schumeckers

Übersichtskarte



500/2021 Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ist in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

16.08.2021

 bis

05.09.2021

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

16.00

 Uhr im

Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath
--

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 13. September 2021

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Schumeckers

Stadt Nettetal

501/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug Mercedes CLK 320, Farbe Grau,
Standort Berger Feld ggü. Hnr. 10, 41334 Nettetal
Amtliches Kennzeichen: D-DE-1826

Gegen Herrn Istvan Varga, letzte bekannte Anschrift: Worringer Straße 68, 40211 Düsseldorf, ist am 07.09.2021 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.09.2021
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

502/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug Ford Fiesta, Farbe Blau
Standort Berger Feld ggü. Hnr. 10, 41334 Nettetal
Amtliches Kennzeichen: DG 425RD (IT)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.09.2021 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.09.2021
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

503/2021 Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.08.2021 bis 05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, den 30.08.2021
Der Bürgermeister

gez.
Küsters

Gemeinde Niederkrüchten

504/2021 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Niederkrüchten ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr

- im Foyer des Bürgerservices, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten,
- im Besprechungsraum Bürgerservice (1. OG), Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten,
- und im Aufenthaltsraum des Rathauses Niederkrüchten-Elmpt (Kellergeschoss), Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 07. September 2021

Gemeinde Niederkrüchten

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

505/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Kranenbachcenter“

Für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kranenbachcenter“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung der Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens sowie der Schonung bestehender Zentren.

Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kranenbachcenter“ kann in der Zeit

vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

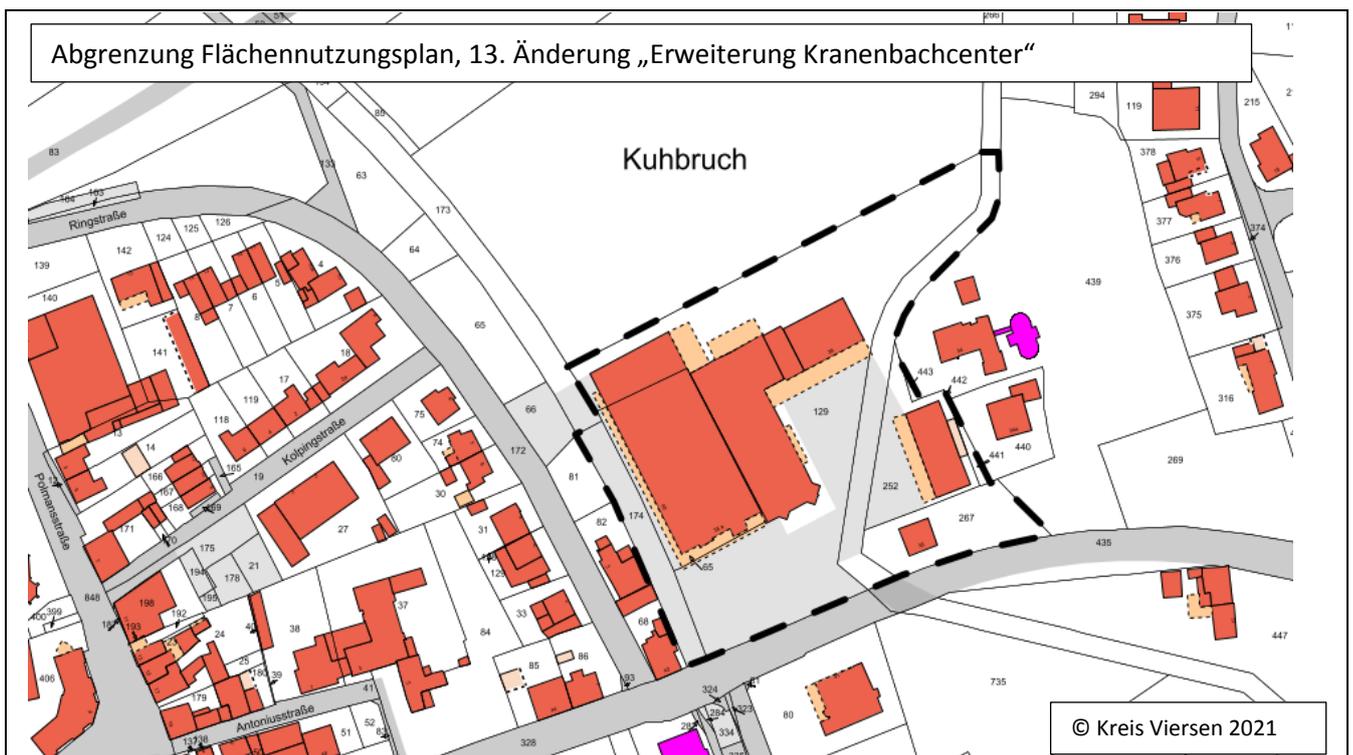
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal aufzurufen.

Mit Ablauf des 27.10.2021 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kranenbachcenter“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 08.09.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

506/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“

Für den Bebauungsplan Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung der Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens sowie der Schonung bestehender Zentren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ kann in der Zeit

vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

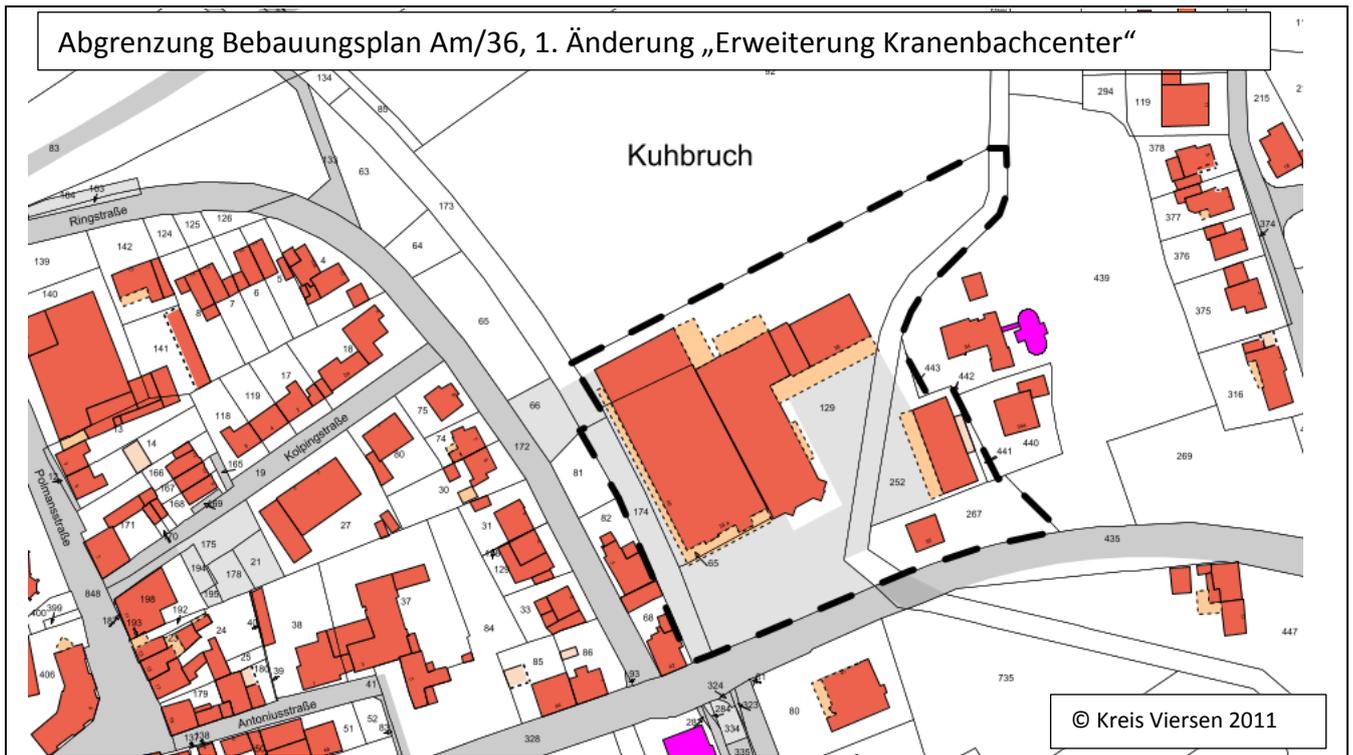
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der

Gemeinde Schwalmthal aufzurufen.

Mit Ablauf des 27.10.2021 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmthal, den 08.09.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

507/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“

Für den Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung ist es die Fläche Gemarkung Amern, Flur 10, Flurstück 385 durch eine Änderung des Bebauungsplanes einer Wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Daneben soll der tatsächliche Bestand innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen planungsrechtlich abgesichert werden. Zudem soll die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen in den verfahrensgegenständlichen Flächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht werden, um eine planerische Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ kann in der Zeit

vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Mit Ablauf des 27.10.2021 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 08.09.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

508/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“

Für den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in ihrem Bestand weiter zu sichern, Entwicklungsspielräume zu definieren und konkrete und rechtssichere Regelungen zur Dimensionierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zu treffen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ kann in der Zeit

vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

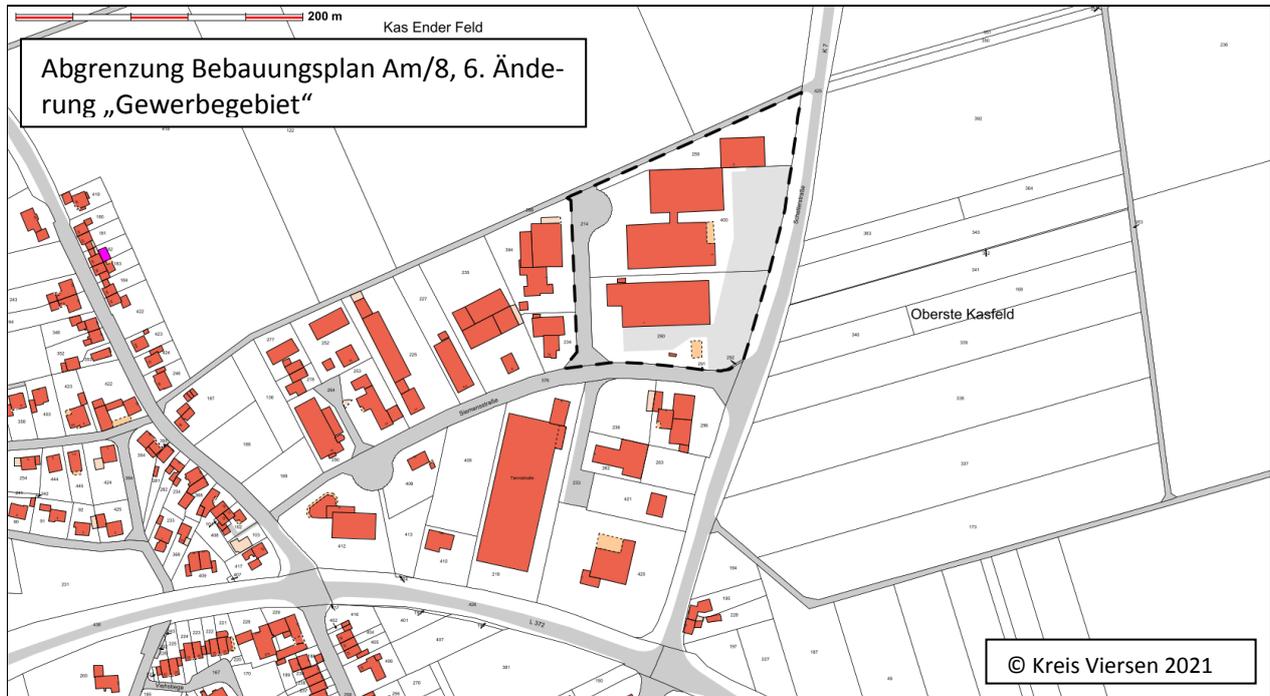
Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Mit Ablauf des 27.10.2021 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



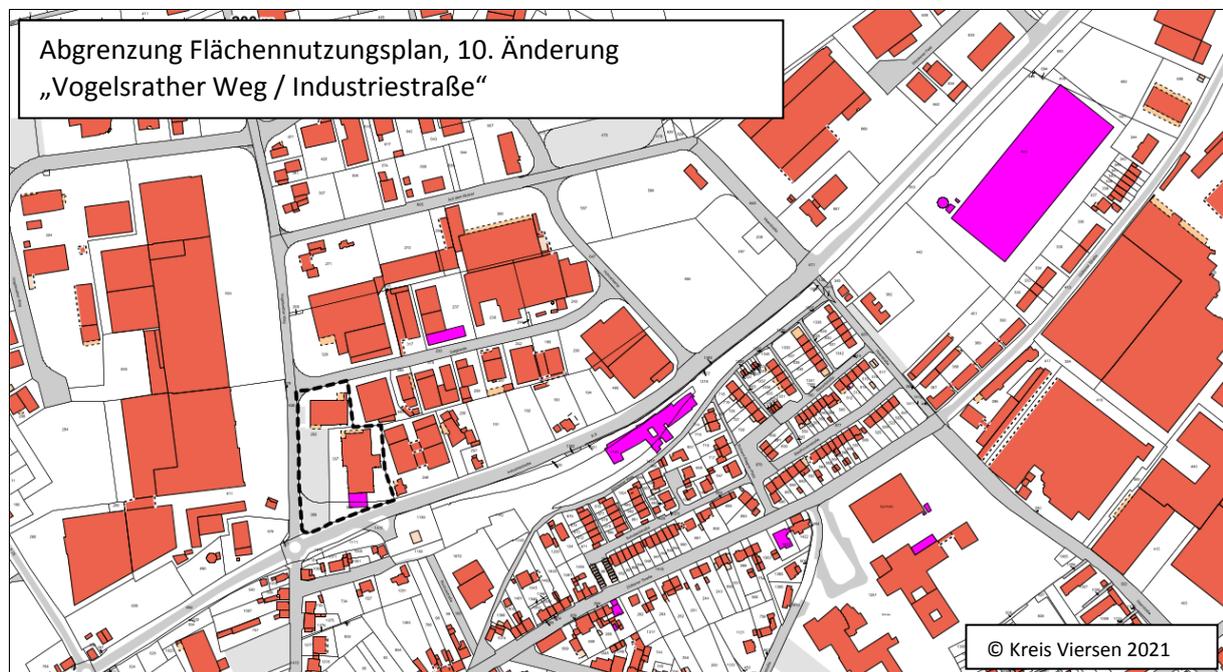
Schwalmtal, den 08.09.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

509/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 22.06.2021 den Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 26.08.2021, Az.: 35.02.01.01-24Shw-010-1653, genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 22.06.2021 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 26.08.2021

Die Bezirksregierung
Az.: 35.02.01.01-24Shw-010-1653

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.09.2021

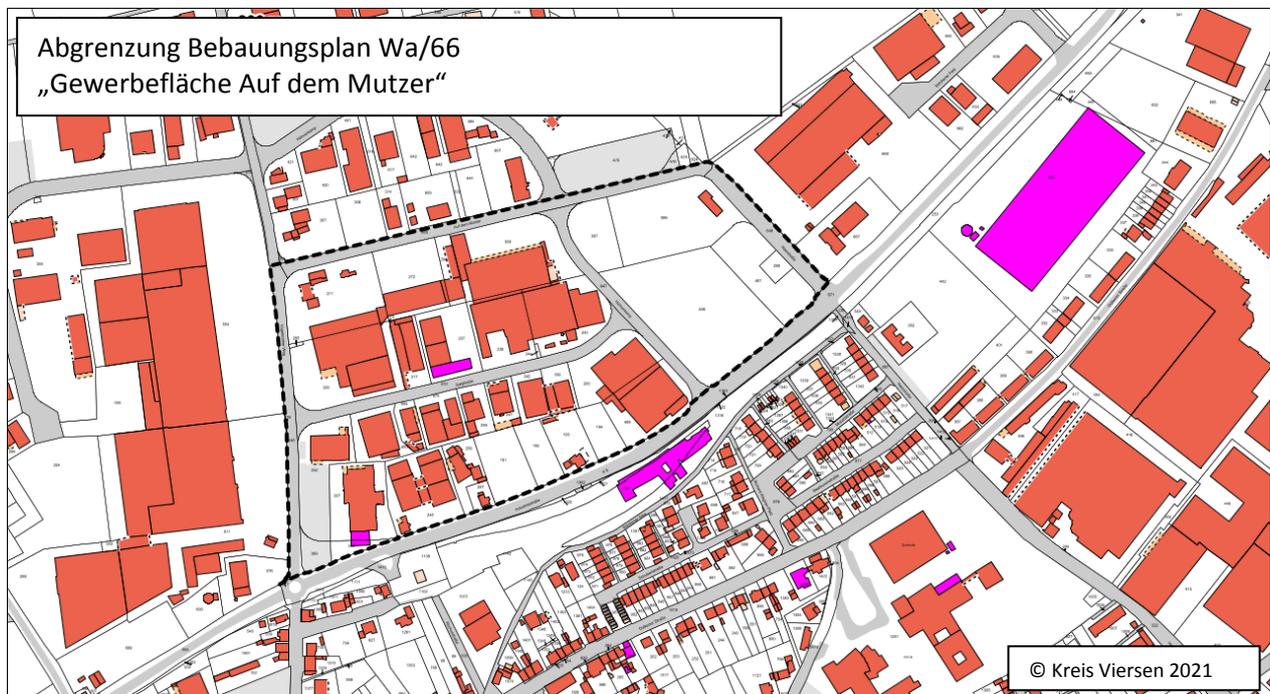
- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

510/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 22.06.2021 den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.09.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

Stadt Viersen

511/2021 Bebauungsplan Nr. 19 - Deckblatt 1 - 1 "Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße" in Viersen

- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen und erstreckt sich auf den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 19 – Deckblatt 1) südlich der Heimbachstraße und westlich der Hauptstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan eindeutig festgelegt und aus dem beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Entwurfsbegründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 - Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen erfolgt als vereinfachtes Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats (mind. von 30 Tagen) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 Abs.2, § 9 Abs. 2b und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 – Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ einschließlich Begründung im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 – Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

Herr Klütsch 02162 101 287

Herr Grefen 02162 101 286

Frau Meyer 02162 101 269

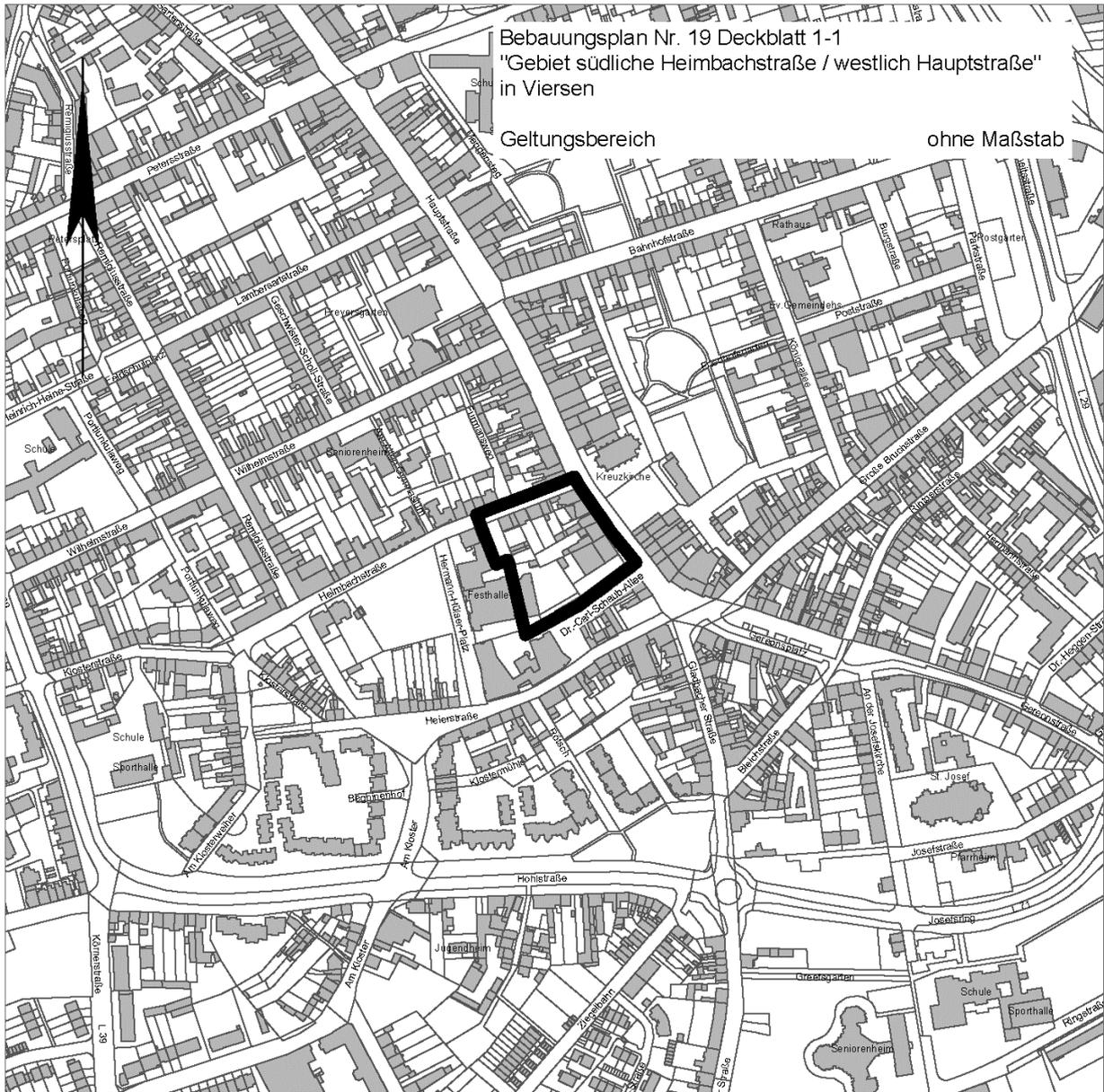
Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 22.06.2021 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.09.2021

gez.

F r i t z s c h e

Technische Beigeordnete



512/2021 Bebauungsplan Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen
- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen entlang der westlichen Seite der Hauptstraße zwischen Wilhelmstraße und Heimbachstraße sowie zwischen Dr. Carl-Schaub-Allee und Heierstraße. Der nördliche Teilbereich wird durch die Wilhelmstraße im Norden, Hauptstraße im Osten, Heimbachstraße im Süden und den Furmansweg im Westen und der südliche Teilbereich durch die Dr.-Carl-Schaub-Allee im Norden, Hauptstraße im Osten, Heierstraße im Süden und das Haus der Caritas im Westen begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan eindeutig festgelegt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Entwurfsbegründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des § 13 BauGB durch Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats (mind. von 30 Tagen) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 Abs.2, § 9 Abs. 2b und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" einschließlich Begründung im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

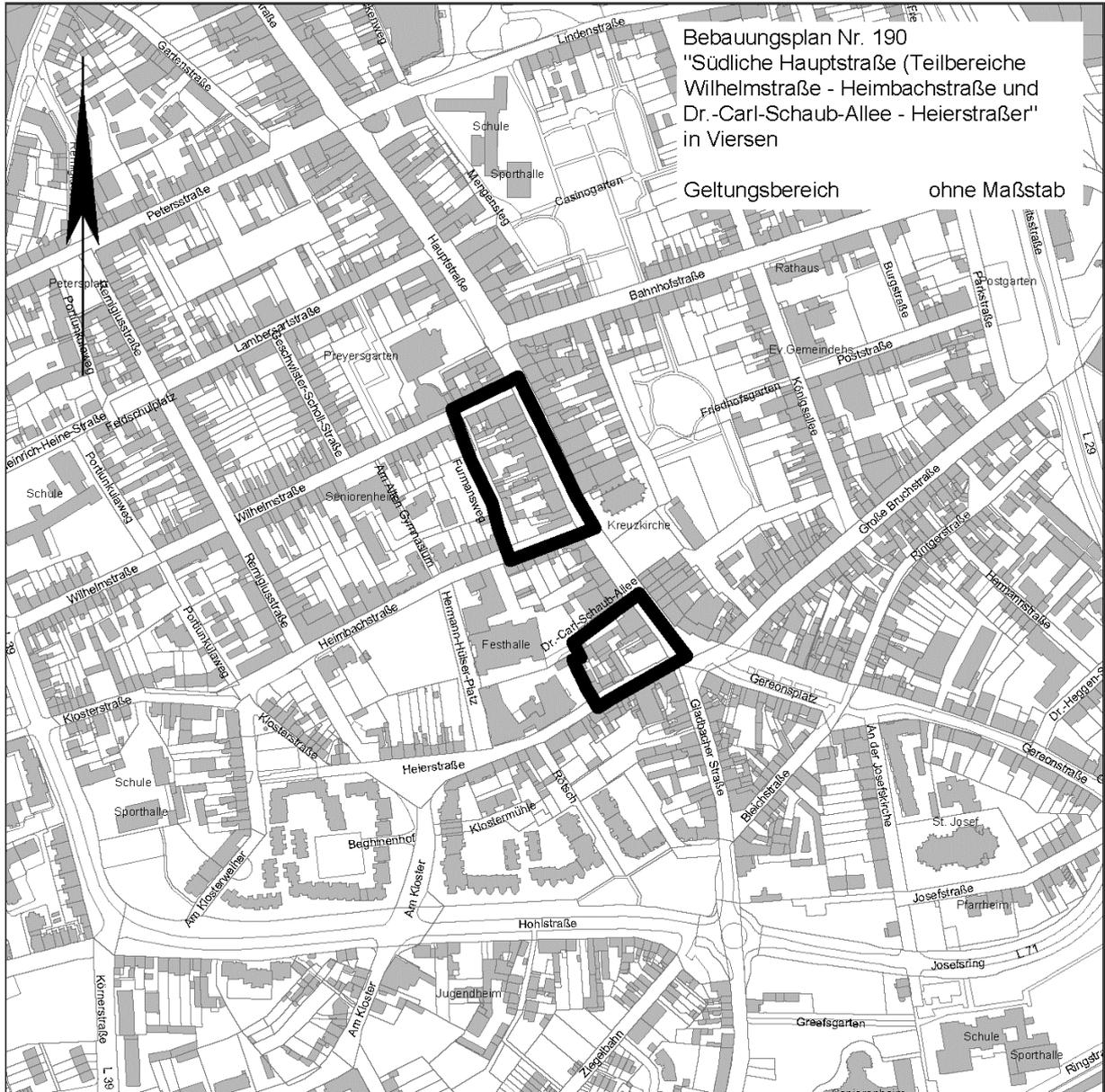
Herr Klütsch 02162 101 287
Herr Grefen 02162 101 286
Frau Meyer 02162 101 269

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 22.06.2021 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.09.2021

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



**513/2021 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden, bis zum 31. März 2022 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 06. September 2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

Stadt Willich

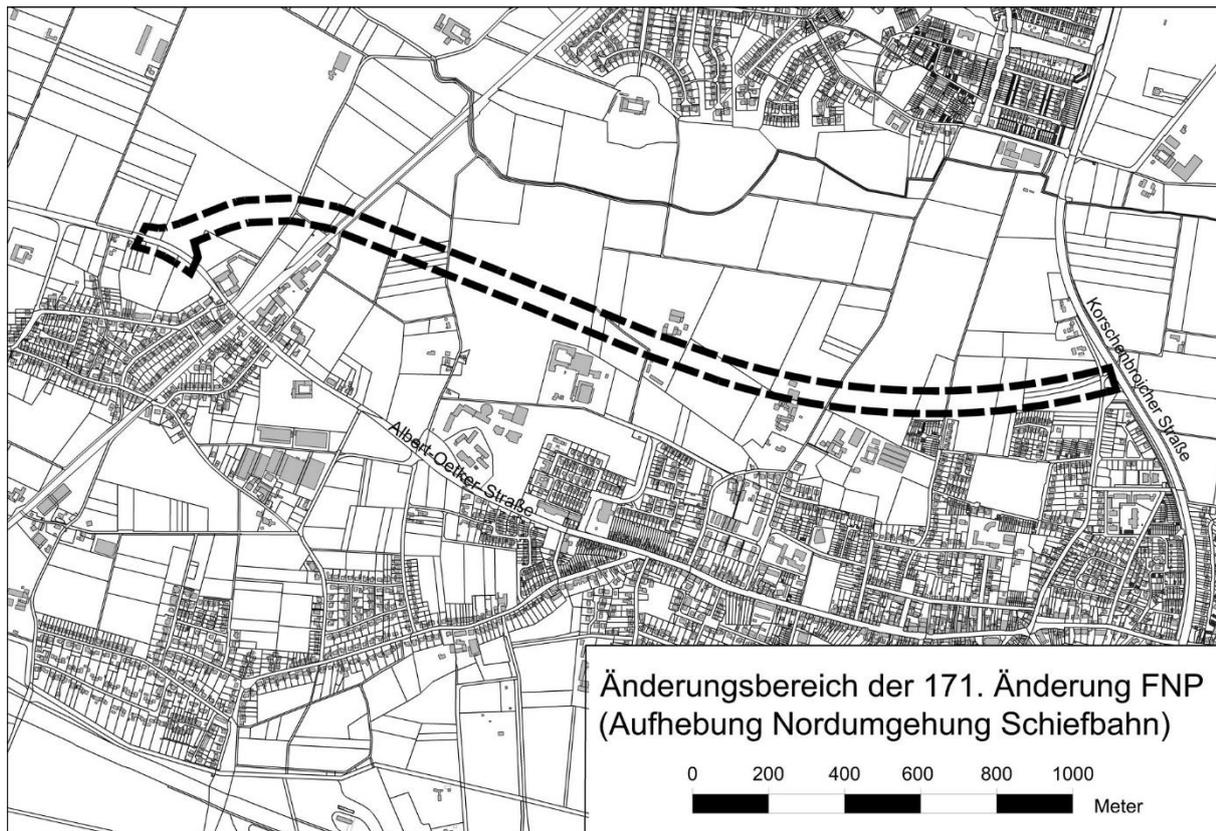
514/2021 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 31.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939).“

Der Geltungsbereich der 171. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt im westlichen Bereich im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Fläche und im östlichen Bereich im Norden ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Süden durch eine unbebaute Wohnbaufläche.

Allgemeines Planungsziel ist die Aufhebung der dargestellten Straßenverkehrsfläche (Nordumgehung) sowie die Teilüberführung in Wohnbaufläche.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.09.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

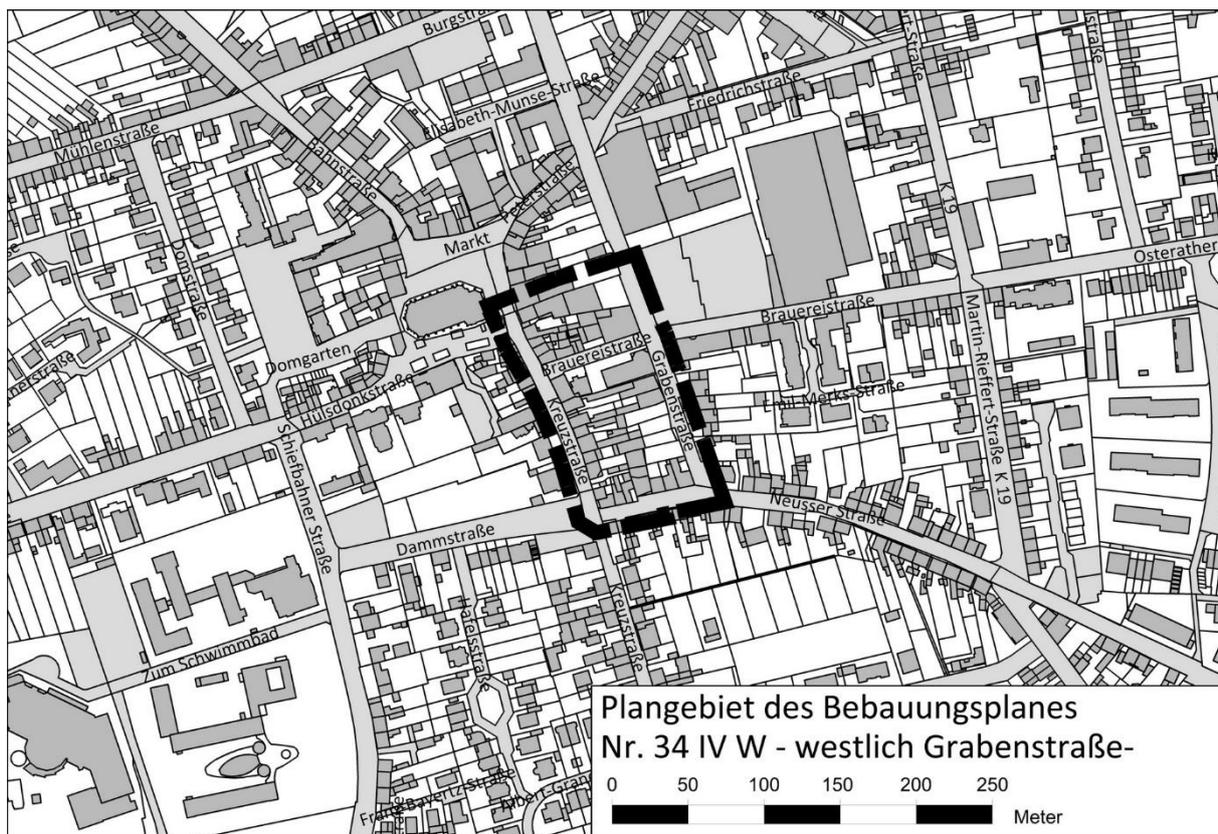
515/2021 Bebauungsplan Nr. 34 IV W –westlich Grabenstraße– hier: Erneuter Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 31.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes Nr. 34 IV W - westlich Grabenstraße - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) durchzuführen.“

Der o.g. Bebauungsplan lag bereits in der Zeit vom 23.10.2020 – 24.11.2020 öffentlich aus. Da im Zuge der Auslegung Bedenken vorgebracht wurden, die zu einer Änderung des Planentwurfs geführt haben, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, dem hohen innerstädtischen Wohnraumbedarf nachzukommen und zum Teil alte Industriebrachen wieder nutzbar zu machen. Aufgrund der innerstädtischen Lage wird eine dichte Bebauung angestrebt.

Der Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 24.09.2021 – Montag, 25.10.2021

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Zudem besteht die Möglichkeit sich auch bereits im Vorfeld der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Auslegungsunterlagen stehen daher bereits ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereit.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 10.09.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

516/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 09.06.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 4170563250

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 09.09.2021
Sparkasse Krefeld

517/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.06.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102338484

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.09.2021
Sparkasse Krefeld

518/2021 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2020

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 01.09.2021 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 15.10.2021 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2106, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2020 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter, Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Viersen, 01. September 2021

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Heil
Geschäftsführer

519/2021 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am Mittwoch, 27.10.2021, 19:30 Uhr im Genholter Hof

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Bekanntgabe des Haushalt 2021/2022
4. Bekanntgabe über die Höhe der Auskehrung
5. Pachtangelegenheiten (vorsorgliche Aufnahme)
6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.

H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Erläuterungen:

Aufgrund der Corona – Pandemie wurden verschiedene Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Brüggen im Rahmen eines Umlaufbeschlusses ohne Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen. In der Versammlung werden diese Punkte zur Kenntnis gegeben.

520/2021 Tagesordnung 21. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



**Tagesordnung
21. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 06.10.2021 um 14:00 Uhr
im Hotel Haus Josten,
Wankumer Str. 3,
41334 Nettetal**

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.06.2021
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
4. Sachstandsbericht Bioabfallprojekt
5. Sitzungstermine Verbandsversammlung 2022
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

WOLFERS jun.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt